



Satzung

- des MCH Futsal Club Sennestadt e.V. -

§ 1 (Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „MCH Futsal Club Sennestadt e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Bielefeld Sennestadt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und - Maßnahmen.
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.



§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
5. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten und bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 (Beitragsleistungen und -Pflichten)

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.



6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 7 (Organe des Vereins)

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- h) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und anwesend sind. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - c) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und sächlichen Mittel des Vereins.
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
 - e) Erledigung aller dringlichen Aufgaben.

§ 10 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Matthias-Claudius-Haus Sennestadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 (Haftungsausschluss)

1. Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 13 (Gültigkeit dieser Satzung).

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bielefeld, den 11.09.2014